

Antrag

der AfD-Fraktion

Wider den Kulturverfall – Der Staat ist zum Kulturgüterschutz verpflichtet: Ein Kulturgutschutz-Gesetz für Berlin (KuguG Berlin)

Das Abgeordnetenhaus wolle folgendes Gesetz beschließen:

Kulturgutschutz-Gesetz für das Land Berlin (KuguG Berlin)

Vom ...

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

-
- (1) Dieses Gesetz regelt den Schutz und die öffentliche Zugänglichkeit von Kulturgut im Land Berlin.
 - (2) Dieses Gesetz findet, sofern nicht anders bestimmt, Anwendung auf öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes Berlin.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kulturgut ist jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert.

(2) Eine Kulturgut bewahrende Einrichtung ist jede Einrichtung, deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive.

(3) Kulturgüterschutz ist der präventiv, wiedergutmachend und repressiv ansetzende Schutz von Kulturgütern vor Verletzung ihrer Substanz und ihrer kulturellen Bindungen sowie vor nicht kulturell bedingten Minderungen ihres kulturellen Wertes.

§ 3 Kulturgüterschutz

(1) Land und Bezirke sind dem Kulturgüterschutz verpflichtet.

(2) Hauptziel des Kulturgutschutzes ist die Prävention: der Schutz vor Verfall, unerlaubter Wegnahme, Beschädigung, Zerstörung oder sonstigem Verlust. Hat dieser Schutz einen Schadenseintritt nicht oder nicht in ausreichendem Maße verhindern können, muss Wiederherstellung durch Restaurierung und/oder Rückgabe geleistet werden. Die Repression in Form der Ahndung kulturgüterschädigender Handlungen dient der Generalprävention und Vergeltung.

(3) Kulturgut bewahrende Einrichtungen sind verpflichtet, Kulturgut auf eine Weise zu schützen und zu erhalten, die nach allen Wägbarkeiten einen Kulturgutverlust ausschließt.

(4) Näheres wird durch die Ausführungsverordnung Kulturgüterschutz (AV Kulturgüterschutz) geregelt.

§ 4 Dauerhafte institutionelle und finanzielle Basis

(1) Sowohl das Land Berlin als auch die Bezirke unterhalten Kulturgut bewahrende Einrichtungen, um das in öffentlichem Eigentum befindliche Kulturgut zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen und zu präsentieren.

(2) Das Land Berlin sichert die finanzielle Basis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Berlin, um die Inventarisierung, Digitalisierung, Erforschung, Restaurierung, Konservierung und Sicherung von Kulturgut sowie die Eintragung in Datenbanken zu geschützten Kulturgütern zu gewährleisten.

§ 5 Kulturgüterschutzbeauftragter des Landes Berlin

(1) Der Senat beruft im Einvernehmen mit den anerkannten Kulturgut- und Denkmalschutzverbänden des Landes Berlin auf Vorschlag der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten für Kulturgüterschutz. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Landesbeauftragte für Kulturgüterschutz ist fachlich eigenständig tätig.

(2) Der Kulturgüterschutzbeauftragte des Landes Berlin

1. fördert den Kulturgüterschutz durch Unterstützung von Projekten zur Sicherung von Kulturgut und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Kulturgüterschutz,

2. wacht über die Umsetzung hinreichender Maßnahmen für den Kulturgüterschutz gemäß diesem Gesetz und die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (Kulturgüterschutzgesetz – KGSG) im Land Berlin. Er berät und unterstützt den Kunsthandel bei der Einhaltung der Bestimmungen nach KGSG,

3. arbeitet mit den Denkmalschutzbehörden des Landes Berlin und der Bezirke zusammen und sucht die Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

4. beschreibt Abwanderung und Rückführung, Verlust und Beschädigung von Kulturgütern, erstellt für Berlin eine Rote Liste gefährdeten Kulturguts und berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über seine Tätigkeit.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Archive, Sammlungen, Bibliotheken, Museen und die ihnen verwandten Einrichtungen sind dem Kulturgutschutzbeauftragten zu Auskunft und Kooperation verpflichtet, sofern die Ausübung seiner Tätigkeit dies verlangt.

§ 6 **Kulturgut bewahrende Einrichtungen**

(1) Jede Kulturgut bewahrende Einrichtung ist zum Zweck des Kulturgutschutzes verpflichtet,

1. ihre Bestände zu inventarisieren und dem Kulturgutschutzbeauftragten des Landes Berlin als Liste zu übermitteln,

2. ein Sicherheitsmanagement zu unterhalten und dieses fortlaufend zu aktualisieren,

3. Konzepte zu Lichtschutz, Raumklima, Lüftungstechnik, Sicherungstechnik, Bewachung und zum Schutz gegen Wasser und Feuer, gegen Diebstahl und Unterschlagung, gegen mutwillige Beschädigung und Zerstörung, gegen Havarien und Unfälle, gegen Abnutzung und chemische Zerfallsprozesse, gegen Schädlinge und Schimmelpilzbefall, gegen Schadstoffe und Unwetter zu erstellen, umzusetzen und fortlaufend zu aktualisieren,

4. Gefahrenmeldeanlagen mit eindeutiger Alarmmeldung zu installieren, Zuständigkeiten klar zu bestimmen und Reaktionsketten zu erproben.

(2) Jede Kulturgut bewahrende Einrichtung führt wiederkehrend eine gestufte Sicherheitsplanung durch, die folgende Schritte beinhaltet:

1. Risikobestimmung je Objekt,

2. Risikobeurteilung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung,

3. Festlegung der Prioritäten zur Risikominderung,

4. Erstellung eines Schutzkonzepts und Festlegung von baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen,

5. Umsetzung des Schutzkonzepts,

6. Überprüfung des verbleibenden Restrisikos und Meldung an Senat und Kulturgutschutzbeauftragten,

7. Ausschluss nicht hinreichend gesicherter Objekte vom Publikumsverkehr.

(3) Das Wachpersonal einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung ist vor Aufnahme der Tätigkeit einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen und regelmäßig in Fragen der Sicherheit zu unterweisen. Die

Beauftragung externer Sicherheitsdienstleister ist nur dann erlaubt, wenn dadurch kein höheres Risiko für den Kulturgutschutz besteht.

§ 7 Notfallplanung

- (1) Ein Notfall ist ein unvorhergesehenes, plötzlich eintretendes Ereignis, das im Ergebnis eine elementare Bedrohung für das Kulturgut darstellt und sofortige Maßnahmen erfordert, um negative Konsequenzen zu minimieren.
- (2) Kulturgut bewahrende Einrichtungen unterhalten eine Sicherheitspartnerschaft mit Polizei und Feuerwehr und führen unter Beiziehung externer Expertise wiederkehrend Risikoanalysen und Notfallübungen durch.
- (3) Kulturgut bewahrende Einrichtungen bilden einen gemeinsamen Notfallverbund. Aufgabe des Notfallverbundes ist die Abwendung von Notfällen, die Vorbereitung auf den Notfall und die gegenseitige Unterstützung im Notfall durch Material und Personal zum Zweck des Kulturgutschutzes.
- (4) Um das Vorgehen der Einsatzkräfte im Schadensfall und die Rettung von Kulturgütern im Notfall zu erleichtern, sind der Polizei, der Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk (THW) die notwendigen Informationen zu den Gegebenheiten und Problematiken der Kultur bewahrenden Einrichtungen zu übermitteln. Für die Orientierung von Rettungsmannschaften auf dem Grundstück und in der baulichen Anlage der Kultur bewahrenden Einrichtungen sind ein einheitlicher Feuerwehrplan nach DIN, der mit „Kulturgut“ zu kennzeichnen ist, sowie Geschosspläne, in denen die Kulturgüter dargestellt werden, vorzuhalten. In diesen Plänen ist eine Prioritätensetzung vorzunehmen, um gezielte Bergungs- und Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

(5) In Kulturgut bewahrenden Einrichtungen

1. ist das Hantieren mit offenem Feuer verboten,
2. bedürfen Bautätigkeiten mit Brenn- und Schweißgeräten oder ähnliche Maßnahmen der Genehmigung und Aufsicht durch die Feuerwehr,
3. sind Löschanlagen und Löschverfahren zu verwenden, die auf die Materialbeschaffenheit der jeweiligen Kulturgüter abgestimmt sind.

(6) Das Land Berlin sichert die Arbeit des Notfallverbundes und den Einsatz moderner Brandmelde- und Löschanlagen, die den Besonderheiten des Museumsbetriebs und der Verletzlichkeit von Kulturgut gerecht werden, in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen finanziell ab.

§ 8 Zugang und öffentliche Ausstellung

(1) Die öffentliche Ausstellung von national wertvollem Kulturgut bedarf einer konservatorischen Prüfung und individuell zu bestimmender Sicherungsmaßnahmen durch Videoüberwachung und ggf. Videosensorik, durch Perimeterschutz/Detektion, Sicherheitsglas, Alarmsicherung, Präsenz von Wachpersonal sowie weiterer Sicherungsmaßnahmen, die nach allen Wägbarkeiten einen Kulturgutverlust ausschließen.

(2) Kulturgut bewahrende Einrichtungen mit Publikumsverkehr sichern die Objekte ihrer Ausstellungen durch Zutrittskontrollsysteme am Eingang. Über den Einsatz von Taschen- und Personenkontrollen befindet die Leitung des Museums in Abstimmung mit der für die Sicherheit zuständigen Abteilung. In

kleinen Einrichtungen ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach sicherheitstechnischem Ermessen zu entscheiden.

§ 9 **Schriftliches, audiovisuelles und fotografisches Kulturgut**

(1) Schriftliches, audiovisuelles und fotografisches Kulturgut bewahrende Einrichtungen

1. inventarisieren, konservieren und restaurieren ihren Bestand und sichern diesen gegen Gefährdungen durch Wasser, Feuer, Schmutz, Schimmelpilzbefall, Schädlinge und chemische Zersetzungsprozesse,

2. erhalten für ihre Arbeit die notwendigen finanziellen Mittel, um das Kulturgut nach modernsten Standards zu lagern und zu sichern, modernste Technik für Untersuchung und Restaurierung zu nutzen, Betriebsrisiken von Archivgebäuden auszuräumen und das notwendige Fachpersonal zu gewinnen und weiterzuqualifizieren,

3. sind über das Kompetenzzentrum Bestandserhaltung für Archive und Bibliotheken in Berlin und Brandenburg (KBE), die Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) und den Notfallverbund Kulturgut des Landesverbandes der Museen zu Berlin e. V. vernetzt.

(2) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen ist es,

1. ein übergreifendes Expertennetzwerk zu unterhalten, um die Bestandserhaltung von schriftlichem, audiovisuellem und fotografischem Kulturgut zu stärken,

2. über aktuelle Maßnahmen und den Stand der wissenschaftlichen Forschung informieren zu können und die eigene Expertise und konservatorische Techniken durch Wissens- und Erfahrungsaustausch weiterzuentwickeln,

3. Bestandserhaltungskonzepte umzusetzen, Schadensverläufe abzuschwächen und Schadensursachen zu bekämpfen,

4. technische Geräte im Verbund zu nutzen,

5. das öffentliche Bewusstsein für den Wert von Originalen zu stärken und die Bedeutung der konservatorischen Arbeit für Geschichte und Zukunft zu vermitteln.

(3) Das Land Berlin sichert die Umsetzung des Landeskonzepsts für den Originalerhalt des schriftlichen Kulturguts und den Bestandserhalt des audiovisuellen und fotografischen Kulturguts finanziell ab.

§ 10 **Kunst im öffentlichen Raum**

(1) Der Begriff Kunst im öffentlichen Raum umfasst auf Dauerhaftigkeit angelegte Kunstwerke, die im öffentlichen Stadtraum (in Grünanlagen, auf Straßen oder Plätzen) erlebbar sind.

(2) Die Objekte der Kunst im öffentlichen Raum werden durch den Kulturgutschutzbeauftragten in eine Kulturdatenbank eingetragen.

(3) Kulturgut in Form von Kunst im öffentlichen Raum bedarf eines besonderen gefahrenspezifischen Schutzes, wenn es sich um Objekte folgender Art handelt:

1. Objekte, die aufgrund ihres Materialwerts anfällig für Diebstähle sind,
2. Statuen, Standbilder, von einem Bildhauer geschaffene freistehende Skulpturen oder Plastiken historischer Art,
3. Objekte der Alt-Berliner Grabmalkunst,
4. Gefallenendenkmäler.

(4) Das Land stellt für die unter den Absätzen 1–2 genannten Obliegenheiten die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Zur Finanzierung der Sichtkontrollen, der Reinigung und der Pflege von Kunst im öffentlichen Raum stellt das Land Berlin, angepasst an den realen Bedarf, einen eigenen Fonds zur Verfügung.

§ 11 **Digitalisierung von Kulturgut**

(1) Kulturgut bewahrende Einrichtungen sind verpflichtet, die Digitalisierung ihres Bestandes kontinuierlich umzusetzen. Die Digitalisierung von Kulturgut soll ggf. eine Restaurierung nach Beschädigung sowie eine Wiederherstellung zerstörter Substanz ermöglichen. Das Land stellt den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen die für die Digitalisierung notwendigen Mittel bereit.

§ 12 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 1 (Zweck und Anwendungsbereich): Der Schutz von Kulturgut ist eine vielfältige und facettenreiche Aufgabe.¹ Nach Grundgesetz Art. 73, Absatz 1, Nr. 5a hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland. Der Bund hat diesen speziellen Schutz von Kulturgut im KGSG von 2006 konkretisiert. Der darüber hinausgehende Kulturgutschutz im Sinne des Erhalts von Kulturgegenständen ist Aufgabe der Länder.²

Der Brand des Kuppeldachs des deutschen Doms (1994)³, der Diebstahl aus dem Brücke-Museum (2002), aus dem Bode-Museum (2017), aus dem Stasi-Museum (2019), die andauernden Diebstähle von Bronzefiguren aus dem öffentlichen Raum, der bilderstürmerische Eifer gegen das Bismarck-Denkmal, der Vandalismus am 3. Oktober 2020 in Einrichtungen auf der Museumsinsel und das Beschmieren der Granitschale im Lustgarten bilden Beispiele, warum der Kulturgutschutz in Berlin gestärkt werden muss.

¹ Vgl. [Olaf Zimmermann/Theo Geißler \(Hrsg.\): Altes Zeug: Beiträge zur Diskussion zum nachhaltigen Kulturgutschutz, Berlin 2016](#).

² Faktisch umfasst die kulturelle Tätigkeit des Bundes auch Bereiche des Kulturgutschutzes. Eine entsprechende Aufgabenzuständigkeit des Bundes wird auf die ungeschriebene Kompetenz im Bereich der gesamtstaatlichen Repräsentation gestützt. Eine vorrangige Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Kulturgutschutz – im Sinne des Erhalts von Kulturgegenständen – ist indes nicht zu erkennen.

³ Vgl. [Reimund Roß: Der Dombrand, in: Schadenprisma. Zeitschrift für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer 1/1995, S. 7-10.](#)

Ein Kulturgutschutzgesetz dieser Art wäre in Deutschland bisher einzigartig. Es würde nicht nur den Kulturgutschutz im Land Berlin konkret stärken, sondern auch ein Signal an die Öffentlichkeit senden, dass Kulturgutschutz künftig mehr Gewicht erhalten soll. Der Schutz von Kulturgütern ist eine dringliche Aufgabe. Werden die zur Verfügung stehenden Instrumente des Kulturgutschutzes nicht voll ausgeschöpft, droht ein unwiederbringlicher Verlust.

Unter Kulturgütern sind nur Kunstwerke und andere bewegliche Kulturgegenstände zu verstehen.⁴ Im Mittelpunkt des Denkmalrechts steht dagegen der Schutz von ortsfesten Denkmälern.⁵

Das Denkmalschutzgesetz Berlin folgt dieser Einteilung: Denkmale sind nach § 2 (1) DSchG Bln Bau- denkmale, Denkmalbereiche, Gartendenkmale sowie Bodendenkmale. Kulturgüter als bewegliche Sachen sind vom Denkmalschutzgesetz Berlin nicht miterfasst. Es besteht also eine Regelungslücke.

Das Grundgesetz und das zugehörige Kulturgutschutzgesetz (KGSG) sollen den Verbleib von Kulturgut in Deutschland sichern, das Denkmalrecht wiederum widmet sich dem Erhalt von ortsfesten Denkmälern. Sowohl das Schutzgut als auch die Schutzrichtung sind also unterschiedlich. Das vorliegende Gesetz widmet sich dem Gegenstandsbereich nach dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) des Bundes, der Schutzrichtung nach richtet es sich am Denkmalschutz aus: Es zielt auf den Erhalt von Kulturgut, d. h. von beweglichen Kulturgegenständen.

§ 2 (Begriffsbestimmungen): Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung eines effektiven Kulturgüterschutzes ist eine „Vereinheitlichung des Kulturgüterbegriffs“ zu befürworten.⁶ Eine gebräuchliche Definition von Kulturgut und Kulturgutschutz geht auf Odendahl (2005) zurück.⁷ Den Definitionen von Odendahl folgt das vorliegende Gesetz nur insoweit, als bundesgesetzlich noch keine Legaldefinition geschaffen wurde, dies betrifft die Definition von „Kulturgutschutz“.

Obgleich das Kulturgutschutzgesetz des Bundes eine andere Schutzrichtung als das vorliegende Gesetz besitzt, enthält es bezüglich des Gegenstandsbereiches eine klare und daher auch für die Landesgesetzgebung dienliche Definition von „Kulturgut“ und „Kulturgut bewahrenden Einrichtungen“, die aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit übernommen wird.

Die Begriffsbestimmung von „Kulturgut“ ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 KGSG gefasst. Die Bestimmung von „Kulturgut bewahrenden Einrichtungen“ folgt § 2 Absatz 1 Nummer 11 KGSG.⁸ Die Definition von Kulturgutschutz ist Odendahl entlehnt.⁹ Hauptziel des Kulturgutschutzes nach Odendahl ist die *Prävention*: der Schutz vor Verfall, unerlaubter Wegnahme, Beschädigung, Zerstörung oder sonstigem Verlust. Ist dieser Schutz fehlgeschlagen, muss *Wiedergutmachung* durch Restaurierung und Rückgabe geleistet werden. Die *Repression* in Form der Ahndung kulturgüterschädigender Handlungen dient der Generalprävention und Vergeltung.

§ 3 (Kulturgüterschutz)

Kulturgüter tragen zur Herausbildung und Fortexistenz einer Kulturnation bei.¹⁰ Neben gemeinsamer Sprache und Religion kommt der gemeinsamen Geschichte eine besondere Rolle zu.¹¹ Staaten benötigen die Repräsentation einer gemeinsamen Kultur und Geschichte. Kulturgüter dienen als Gedächtnisstützen

⁴ Bernsdorff/Kleine-Tebbe, Kulturgutschutz in Deutschland, C, Rn. 1f.

⁵ Hönes, Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, S. 65.

⁶ Vgl. Abele, in: Fechner/Oppermann/Prott (Hrsg.): Prinzipien des Kulturgüterschutzes, S. 79.

⁷ Odendahl, Kulturgüterschutz, S. 387. Auf Odendahl aufbauend: Holzmann, Sammler und Museen, S. 64; Lynen: Kunstrecht 2, S. 64; Moll: Ausfuhrverbote für NS-Raubkunst, S. 20; Lenski: Öffentliches Kulturrecht, S. 35 f.; Arensmann: Die Ausfuhr historischer Münzen im Regelungsgefüge des Kulturgüterschutzrechts, S. 7.

⁸ Vgl. [Frithjof Berger, Isabel Tillmann: Kulturgut und Kulturgut bewahrende Einrichtungen als zentrale Begriffe des neuen Kulturgutschutzgesetzes \(KGSG\), in: Museumskunde, Band 81, 2/16, S. 75-80.](#)

⁹ Odendahl, Kulturgüterschutz, 2005, 403.

¹⁰ Vgl. Radloff: Kulturgüterrecht, S. 138 ff.

¹¹ Vgl. Heike Krischok: Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter, S. 106.

der Gesellschaft und fungieren als Erinnerungsstützen für die Erinnerung.¹² Aus dieser Funktion der Kulturgüter für den Kulturstaat erwächst eine Staatsaufgabe für den Schutz von Kulturgütern.¹³ Das Land Berlin verfügt im Gegensatz zur Mehrzahl der übrigen Bundesländer nicht über eine Denkmalschutzbestimmung, die den Kulturgüterschutz ganz explizit zur Staatsaufgabe erklärt.¹⁴

Die Konkretisierung des Aufgaben- und Gegenstandsbereichs sollte sich am Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern orientieren.¹⁵

§ 4 (Dauerhafte institutionelle und finanzielle Basis): Die Bewahrung von Kulturgut ist nicht nur eine organisatorische und technische Frage. Museen leisten sehr gute Arbeit, sind aber durch finanzielle Unterausstattung nicht immer in der Lage, die Sicherheitsstandards umzusetzen, die sie fachlich für angemessen halten. Die Gewährleistung des Kulturgutschutzes darf nicht vom Belieben der jeweiligen politischen Konstellationen abhängig sein, Kulturgutschutz ist Daueraufgabe.

Über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und den Hauptstadtkulturvertrag sichert das Land Berlin gemeinsam mit dem Bund die finanzielle Basis der Museen in Berlin.

Der Sicherheitschef der Museen, Hans-Jürgen Harras, erklärte im November 2020, er sehe aufgrund fortlaufender Innovationen bei der sicherheitstechnischen Ausstattung einen kontinuierlichen Bedarf zur Nachrüstung.¹⁶ Die Kultur bewahrenden Einrichtungen in Berlin dürfen nicht Gefahr laufen, den sicherheitstechnischen Entwicklungen hinterherzulaufen, indem sie etwa veraltete Überwachungselektronik anstatt höchstauflösender Kameras mit Zoom-Funktion und Infrarottechnik verwenden.

§ 5 (Kulturgutschutzbeauftragter des Landes Berlin): In der Senatsverwaltung für Kultur gibt es eine wenig sichtbare Stelle, die für die Umsetzung des Kulturgutschutzgesetzes des Bundes (KGSG) zuständig ist. Deren Aufgabenfeld sollte erweitert, die Sichtbarkeit erhöht werden. Der Kulturgutschutzbeauftragte soll nicht nur Koordination und Kontrollfunktion übernehmen, sondern auch zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen.

§ 6 (Kulturgut bewahrende Einrichtungen): Die aufzählende Beschreibung der Arbeit der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen dient dazu, den Anspruch der Museen, Sammlungen und Archive auf Finanzierung zu stärken und Strukturen abzusichern.

Die Umschreibung der sicherheitstechnischen Maßnahmen stützt sich auf die entsprechende Fachliteratur.¹⁷ Die Ausführungen zur gestuften Sicherheitsplanung stützen sich auf Hans-Jürgen Harras.¹⁸

¹² Vgl. Sommermann: Kultur im Verfassungsstaat, VVDStRL 65, 2006, S. 7 und 9.

¹³ Vgl. Hipp: Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 36 ff.; Horn: Kulturgüterschutz als Staatsaufgabe, in: Gorning/Horn Murswieck (Hrsg.): Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte, 2007, S. 121, S. 131 f. Zur Begründung des Kulturgutschutzes als staatliche Aufgabe wird Rückgriff auf die Kulturstaatlichkeit genommen: Dem Kulturstaat muss es Anliegen sein, die Grundlagen seines kulturellen Erbes zu erhalten (Vgl. Germelmann: Kultur und staatliches Handeln, 2013, S. 608 ff.). Kulturgutschutz ist Staatsaufgabe (Häberle, in: Fechner/Oppermann/Prott (Hrsg.): Prinzipien des Kulturgüterschutzes, S. 91 ff.; Häberle spricht vorzugsweise vom Kulturförderstaat mit einer Kulturflichtigkeit statt einer missverständlichen Kulturstaatspflicht. Vgl. [Michael Kilian: Kulturstaat und Kulturpolitik. Rechtliche Grundlagen. Michael Kilian. Jahrbuch Kulturmanagement 2013, \(1\), 269-289, S. 272.](#)

¹⁴ Vgl. Krischok (2016), Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter, S. 107.

¹⁵ [Verordnung \(EWG\) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern](#)

¹⁶ [Sprecher der BKM über geschändete Kunst](#), taz.de vom 7. November 2020.

¹⁷ Hartmut John/Susanne Kopp-Sievers (Hrsg.): Sicherheit für Kulturgut! Innovative Entwicklungen und Verfahren, neue Konzepte und Strategien, Bielefeld 2001. Günter. S. Hilbert: Sammlungsgut in Sicherheit, 3. Vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., Berlin 2002; Sabine Maurischat: Konservierung und Pflege von Kulturgut, Bielefeld 2020.

¹⁸ Hans-Jürgen Harras: Integrative Überwachungskonzepte für kleine und große Museen, in: John/Kopp-Sievers, S. 149.

Hinsichtlich des Outsourcings von sicherheitsrelevanten Aufgaben muss ein Umdenken einsetzen, auch in Bezug auf die Bezahlung. Aufsichtskräften nur die Zahlung des Mindestlohns anzubieten, verkleinert den Bewerberkreis und ist für die Arbeitsmotivation nicht förderlich. Eine angemessene Entlohnung der Aufsichtskräfte ist auch eine Frage der Sicherheit. Aufsichtskräfte müssen enger an die Einrichtung gebunden werden und sich mit dem Kulturgutschutz identifizieren können.

§ 7 (Notfallplanung): Jüngste Ereignisse aber auch zurückliegende Katastrophen zeigen, wie wichtig eine Notfall- und Kulturschutzplanung für Museen, Archive und Sammlungen ist. Bei der Vielzahl an Kulturgütern und Kultureinrichtungen ist es sinnvoll, Kompetenzen zu bündeln und Kooperationen zu suchen. Um effektiv für Notfälle vorbereitet zu sein, ist ein koordiniertes Vorgehen zwischen Kultureinrichtungen und Hilfsakteuren dringend erforderlich.¹⁹ In Berlin sind einige Kulturgut bewahrende Einrichtungen über den Notfallverbund Kulturgut des Landesverbandes der Museen zu Berlin e. V. organisiert.²⁰ Diese Kooperation sollte ausgebaut und sowohl rechtlich als auch finanziell auf sichere Füße gestellt werden. Am 26. Februar 2020 fand auf Einladung des KBE ein Runder Tisch „Notfall Berlin“ statt, Teilnehmer waren Vertreter der Berliner Notfallverbünde, Feuerwehr und Polizei, das THW und das Landeskriminalamt. Der Runde Tisch soll als jährliches Treffen verstetigt werden.²¹ Der Runde Tisch „Notfall Berlin“ richtete auch eine Botschaft an die Politik: „Nach und nach schließen sich kleinere Kunst- und Kultureinrichtungen zu regionalen, teils spartenübergreifenden Notfallverbünden zusammen und auch Notfallmaterialien werden angeschafft. Ohne Unterstützung durch die Politik sowie entsprechende finanzielle und fachliche Mittel ist dies jedoch nicht zu bewerkstelligen.“²² Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Kulturgutschutzes im Notfall sollen nicht an der Finanzierung scheitern. Die Infrastruktur für den Kulturgutschutz muss fortlaufend auf den Prüfstand gestellt und modernisiert werden – in Köln wurde beispielsweise jüngst ein Notfallcontainer angeschafft. Die Bereitstellung von Notfallmaterialien muss gesichert sein.

Die Gefahrenquellen sind unterschiedlicher Art. Nutzungserweiterungen, insbesondere Sonderveranstaltungen können das Risiko wesentlich erhöhen. Auch technische Anlagen, die das notwendige Raumklima regulieren, können eine Gefahrenquelle darstellen. Kulturgut bewahrende Einrichtungen und Gefahrenabwehrbehörden müssen gemeinsam eine Risikoabschätzung und eine Sammlungsanalyse hinsichtlich der materiellen Beschaffenheit der Kulturgüter leisten. Der Einsatz des falschen Löschmittels kann großen und unwiederbringlichen Schaden an Kulturgütern verursachen.

Für die Feuerwehr ist es essenziell, über Pläne zu verfügen, die auf dem neuesten Stand und sofort verständlich sind. Feuerwehrpläne aktuell zu halten, ist nach Expertenaussage aufwendig und kostspielig.²³ Wichtig ist dabei, dass einheitliche Pläne verwendet werden, die eine sofortige Orientierung ermöglichen und selbsterklärend sind. Es wäre kontraproduktiv, wenn jede Institution eine eigene Systematik verwenden würde. Auch für Kulturgüter sollte es eine einheitliche DIN geben. Dienlich war bislang das „Merkblatt Kulturgutschutz“ der Berliner Feuerwehr.²⁴

§ 8 (Zugang und öffentliche Ausstellung): Die Beschädigungen dutzender Kulturgüter in den Einrichtungen auf der Museumsinsel vom 3. Oktober 2020 haben offenbart, dass sich der Personalrat gegen die Nutzung von Videoüberwachung gestellt hat. Um die Videoüberwachung als mögliches Instrument der Sicherung von Kulturgut durchsetzen zu können, sollen die Museumsleitungen durch gesetzliche Regelung gestärkt werden.

¹⁹ Vgl. [KBE-Newsletter Bestandserhaltung, Ausgabe 107 vom 24.09.2020](#).

²⁰ [Notfallverbund Berlin](#) auf notfallverbund.de.

²¹ Vgl. Kerstin Jahn: Runder Tisch „Notfall Berlin“, in: Berliner Archivrundschau, Ausgabe 1/2020, S.76.

²² Kerstin Jahn: [Kulturgutschutz – Notfall – Kulturgut retten](#), in: KulturBetrieb. Magazin für innovative und wirtschaftliche Lösungen in Museen, Bibliotheken und Archiven, S. 26-27.

²³ Vgl. <https://www.hhpberlin.org/post/interview-kulturgutschutz>.

²⁴ Vgl. [Merkblatt Kulturgutschutz der Feuerwehr](#).

§ 9 (Schriftliches, audiovisuelles und fotografisches Kulturgut): Auf Basis von Erhebungen in Archiven, Bibliotheken und vergleichbaren Kulturgut bewahrenden Einrichtungen Berlins über Art und Umfang der schützenswerten Bestände, den Grad bestehender Schäden und Gefährdungen sowie die vorhandenen Infrastrukturen, Ressourcen und fachlichen Kompetenzen im Hinblick auf die Bestandserhaltung entwickelt das KBE ein Landeskonzzept für den Originalerhalt des schriftlichen Kulturguts in Berlin.²⁵ Die Umsetzung des Landeskonzekts benötigt eine gesicherte Finanzierung. Das Kompetenzzentrum Bestandserhaltung (KBE) legt dar: „[A]ngesichts der großen Zahl an Gefährdungen sind viele Einrichtungen mit der Bewahrung ihrer umfangreichen wertvollen Bestände personell und finanziell überfordert.“²⁶ Dementsprechend erhebt das KBE bereits jetzt Forderungen: „Für die Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes müssen die Rahmenbedingungen bei den Gebäuden, beim Etat und beim Personal in den Bibliotheken und Archiven auch in der Region Berlin und Brandenburg verbessert werden. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung des Themas Bestandserhaltung als Daueraufgabe durch die Unterhaltsträger und die Öffentlichkeit.“²⁷ Allein Datenerhebungen zum Kulturgutschutz führen nicht weiter, wenn nicht auch die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, um Maßnahmen entsprechend des jeweiligen Bedarfs umzusetzen. Eine Umfrage aus dem Jahr 2004 bei allen Archiven und Bibliotheken in Berlin hat bedrohliche Fakten für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts aufgezeigt.²⁸ Eine erneute Umfrage, die 2009 auf Initiative der Kultusministerkonferenz unter den bibliothekarischen und archivischen Landeseinrichtungen durchgeführt wurde, ergab, dass sich bei einigen Landeseinrichtungen zwar die baulichen Rahmenbedingungen verbessert hatten, aber weiterhin sei eine hohe Anzahl von Beständen unsachgemäß untergebracht.²⁹ Bereits in der KBE-Befragung aus dem Jahr 2012 wurde dargelegt, dass sich die Einrichtungen bezüglich des Methodenwissens zur Beantragung von Fördermitteln überfordert sehen. Eine Vereinfachung des Fördersystems scheint geboten. Auch kirchliche Archive hüten einen großen Schatz und müssen in den Blick genommen werden.³⁰

§ 10 (Kunst im öffentlichen Raum):

Zahlenangaben zum Diebstahl und zur Zerstörung von Kunst im öffentlichen Raum geben kein eindeutiges, aber in jedem Fall ein beunruhigendes Bild. Eine Schriftliche Anfrage zum Diebstahl und zur Zerstörung von Kunst im öffentlichen Raum ergab: Zwischen den Jahren 2009 und 2019 verschwanden von öffentlich zugänglichen Orten wie Plätzen oder Parks insgesamt 32 Kunstwerke, 8 weitere Kunstwerke wurden im selben Zeitraum zerstört oder so stark beschädigt, dass sie nicht mehr in der Öffentlichkeit ausgestellt werden konnten. Lediglich 3 Kunstwerke konnten auf Grund privater Initiativen wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden ([Drs. 18/17628](#)). René Allonge, Leiter des Bereichs Kunstdelikte beim Landeskriminalamt, sprach im Januar 2019 gegenüber dem Tagespiegel indessen von fünf bis zehn Fällen jährlich, in denen Kunstwerke aus dem öffentlichen Raum entwendet werden. Meistens gehe es den Dieben nicht um den Wert der Kunst, sondern um den des Materials. Aus diesem Grund landen die Objekte nicht auf dem Kunstmarkt, sondern bei Schrothändlern.

Der Diebstahl von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter der Schlüsselzahl ***800 abgebildet. Darin erfasst ist sowohl der einfache Diebstahl als auch der Einbruchsdiebstahl. Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Oktober 2020 wurden 44 Fälle entsprechender Diebstahlstaten bekannt (vgl. [Drs. 18/25368](#)).

Neben mutwilliger Beschädigung und Diebstahl bilden umweltbedingte Schäden ein großes Risiko für Kulturgüter. Ebenso ist Vandalismus eine ständige Bedrohung für Kulturgüter im öffentlichen Raum,

²⁵ [Projekt Landeskonzzept für den Originalerhalt des schriftlichen Kulturguts in Berlin](#), zlb.de

²⁶ [Landeskonzzept? Landeskonzzept!](#), zlb.de

²⁷ [Kompetenzzentrum Bestandserhaltung für Archive und Bibliotheken in Berlin und Brandenburg \(KBE\)](#).

²⁸ Annette Gerlach / Uwe Schaper: Bestandserhaltung in Berlin und Brandenburg. Auswertung einer Umfrage in Archiven und Bibliotheken. In: Bibliotheksdienst 39. Jg. (2005) Heft 12, S. 1553-1582.

²⁹ [Wissen bewahren. Eine Denkschrift zur Erhaltung des schriftlichen Kulturerbes in Berlin und Brandenburg](#), zlb.de.

³⁰ Vgl. <https://www.berlinerarchive.de/wp-content/uploads/2020/06/BAR-2020-1-comp.pdf>

wie Angriffe auf das Bismarck-Denkmal ([Drs. 18/24258](#)), das Nationaldenkmal auf dem Kreuzberg³¹ und andere historische Objekte zeigen.

Über reaktive Ad-hoc-Maßnahmen und mittelfristige Maßnahmen hinaus, die auf eine Abschwächung künftiger Schadensverläufe zielen, bedarf es langfristiger und übergreifender Maßnahmen mit dem Ziel, die Schadensursachen im Vorfeld zu bekämpfen.³²

§ 11 (Digitalisierung von Kulturgut): Die Digitalisierung von Kulturgut gehört zu einem Gesamtkonzept des Kulturgutschutzes und öffnet durch die digitale Zugangsform der wissenschaftlichen Erforschung neue Möglichkeiten. Kulturgut wird auf schonende Weise einsehbar. Ereignet sich ein Totalverlust, gibt es zumindest noch eine digitale Sicherung, die wissenschaftliche Auseinandersetzung oder Wiederherstellung ermöglichen kann.

Berlin, den 26. November 2020

Pazderski Hansel Dr. Neuendorf Dr. Berg Trefzer
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

³¹ [Gunnar Schupelius: Kreuzberg kann sein wichtigstes Denkmal nicht sauber halten](#), B.Z. vom 2. Juli 2019.

³² Sabine von Schorlemer: Der internationale Schutz von Kulturgütern gegen Umwelteinflüsse, in: Fechner/Oppermann/Prott, S. 226.